

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ

für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023, geändert durch Ratsbeschluss vom 01. Februar 2024, auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	517.813.108 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>523.119.502 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	5.306.394 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	21.529.573 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.513.550 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>165.472.630 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 96.959.080 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	75.429.507 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	96.959.080 Euro
zusammen auf	96.959.080 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 72.195.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 44.512.170 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **2.900.000 Euro.**

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf 500.000 Euro

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 3.000.000 Euro

Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf 2.500.000 Euro

Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf 5.000.000 Euro

zusammen auf 11.000.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 2.500.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 1.400.000 Euro.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf 11.540.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro.

zusammen auf 14.040.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 1.400.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 340 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 420 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 420 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 108 Euro
- für den zweiten Hund 144 Euro
- für jeden weiteren Hund 192 Euro
- für jeden gefährlichen Hund 700 Euro.

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 705.041.940 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 705.883.378 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 700.576.984 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	11.250 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den

Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 11.03.2024 wie nachfolgend erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- *Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 96.959.080 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird mit einem **Teilbetrag in Höhe von 85.811.830 € genehmigt.***

*In Höhe von **11.147.250 €** wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung vorläufig versagt.*

- *Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 72.195.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür*

<i>a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu</i>	<i>36.215.170 €</i>
<i>b) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu</i>	<i>7.595.000 €</i>
<i>c) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu</i>	<i>661.000 €</i>
<i>d) in späteren Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu</i>	<i>41.000 €</i>
	<hr/> <i>ges.: 44.512.170 €</i>

aufgenommen werden müssen.

- *Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 200.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.*

- *Der in der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Koblenz unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Höhe von 2.900.000 € wird genehmigt.*

- *Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Höhe von 2.500.000 € wird genehmigt, soweit hierfür im Wirtschaftsjahr 2024 Investitionskredite von bis zu 1.400.000 € aufgenommen werden müssen.*

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme von Montag, 25.03.2024 bis einschließlich Freitag, 05.04.2024 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathausgebäude I, Raum 117, öffentlich aus. Am Donnerstag, 28.03.2024 und Donnerstag, 04.04.2024 verlängert sich die Auslegefrist bis 17:00 Uhr. Am Freitag, 05.04.2024 kann der Haushaltsplan zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ebenfalls können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 im Internet unter www.haushalt.koblenz.de (Haushaltsjahr 2024) eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ge-

genüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 14.03.2024

Stadtverwaltung Koblenz
Langner
Oberbürgermeister